

Beschlussvorlage	Reg.-Nr.: BV 025/19
Amt / SG:	Status: öffentlich
Hauptamt, 10/1 Allgemeine Verwaltung	Datum: 13.03.2019

Betreff:

Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden

Hier: Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden

Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	26.03.2019	Haupt- und Finanzausschuss
Ö	08.04.2019	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage im Entwurf beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden.

Finanzielle Auswirkungen:		
☒ Ja		☐ Nein
☐ Einnahme in Höhe von: HHSt:	☒ Ausgabe in Höhe von: ca. 63.000 €/ Jahr HHSt: 0000.4010	
☒ siehe Begründung		

Begründung:

Aufgrund des Inkrafttretens des Thüringer Gesetzes zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene vom 07.10.2016, der Neufassung der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO -) vom 06.11.2018 sowie der Anpassung von Arbeitsabläufen und den Formen der öffentlichen Bekanntmachung aus praktischen Gründen wird seitens der Verwaltung neben redaktionellen Anpassungen die Änderung der Hauptsatzung in den folgenden Punkten empfohlen:

1. Einfügung eines § 3a Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Nachdem zunächst mit Neuerlass der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden vom 28.11.2018 die Bestimmungen zum Bürgerbegehren und zum Bürgerentscheid ersatzlos gestrichen wurden (vgl. Beschluss 094/18S), soll nun erneut eine Regelung zu diesem Thema mit folgendem Hintergrund getroffen werden:

Die bisherigen kommunalrechtlichen Regelungen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den §§ 17, 17a und 17b ThürKO a.F. hat der Landesgesetzgeber im Rahmen eines Artikelgesetzes „Thüringer Gesetz zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene“ vom 07.10.2016 (GVBl. 2016, S. 506 ff.) durch eine Verweisregelung in einem neu gefassten § 17 ThürKO auf das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) ersetzt; die Regelungen des § 17 ThürKO n.F. und des ThürEBBG sind am 08.11.2016 in Kraft getreten. § 18 ThürEBBG wurde durch Gesetz vom 28.06.2017 mit Wirkung zum 28.07.2017 (GVBl. 2017, S. 157), §§ 5 und 6 ThürEBBG wurden durch Artikel 23 des Gesetzes vom 06.06.2018 (GVBl. 2018, S. 229, 266) geändert.

Der Landesgesetzgeber hat durch die Regelungen des ThürEBBG die direktdemokratischen Möglichkeiten auf kommunaler Ebene erweitert. So ist jetzt z. B. die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in Ortsteilen und Ortschaften möglich, Bürgerbegehren zur Beteiligung der Gemeinde/Stadt an Unternehmen und zur Einleitung der Abwahl von Bürgermeistern sind zulässig, der Gemeinde-/Stadtrat kann bei einem Bürgerentscheid eine Alternativvorlage mit zur Abstimmung stellen. Zudem kann der Gemeinde-/Stadtrat mit einer Zweidrittelmehrheit selbst beschließen, dass eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt wird.

Gleichermaßen wurde die Regelung des § 17 Abs. 9 ThürKO a.F. gestrichen, nach dem in der Hauptsatzung ausdrücklich nähere, d.h. erläuternde und klarstellende Regelungen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid getroffen werden konnten. Daher kommt den nunmehr enthaltenen Regelungsvorschlägen in der Muster-Hauptsatzung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen und letztlich auch des Änderungsvorschlages in der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden im Wesentlichen deklaratorische Wirkung in Anlehnung an die Vorgaben des ThürEBBG zu.

2. Neufassung des § 10 Entschädigungen

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen zur Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO -) vom 06.11.2018 (GVBl. 2018, S. 703) wurden inhaltlich insbesondere die Höchstsätze für die Festsetzung der Entschädigungen der ehrenamtlichen Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder um ca. 50 % angehoben. Darüber hinaus wurde durch die Änderung ein Mindestbetrag als angemessene Entschädigung in Höhe von 50 % des möglichen Höchstsatzes festgelegt. Da die neu festgesetzten Mindestbeträge den aktuellen mtl. Sockelbetrag und das Sitzungsgeld in Teilen bereits übersteigen sowie in der ThürEntschVO eine dynamische Anpassung festgeschrieben wurde, sollen die in der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden festgesetzten Beträge ebenfalls um pauschal 50 % angehoben werden. Hierdurch entsteht der Stadt Schmalkalden ein finanzieller Mehraufwand.

	Hauptsatzung bisher	Höchstsätze ThürEntschVO (mind. jedoch)	Hauptsatzung neu (Vorschlag)
Monatlicher Sockelbetrag	80,00 €	200,00 € (100,00 €)	120,00 €
Sitzungsgeld	16,00 €	30,00 € (15,00 €)	24,00 €
Vorsitz eines Ausschusses (mtl.)	50,00 €	240,00 € (- €)	75,00 €
Vorsitz einer Stadtratsfraktion (mtl.)	100,00 €	240,00 € (- €)	150,00 €
Vorsitz des Stadtrates (mtl.)	60,00 €	160,00 € (- €)	90,00 €

Zusätzlich soll nunmehr auch für die Stellvertretung des Vorsitzes im Stadtrat sowie in einem Ausschuss ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 24,00 € pro geführter Sitzung gezahlt werden (vgl. § 3 Abs. (3) ThürEntschVO).

Damit entstehen insgesamt Mehrausgaben i.H.v. ca. 21.000 €/ Jahr und bezogen auf das Haushaltsjahr 2019 anteilmäßig ca. 12.250 €.

Die geänderte ThürEntschVO geht nicht automatisch mit einer Erhöhung der im konkreten Einzelfall zu zahlenden Entschädigung einher. Vielmehr wird eine Anpassung in der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden notwendig (gem. § 1 Abs. (2) S. 2 ThürEntschVO durch Beschluss des Stadtrates).

3. Neufassung des § 11 Öffentliche Bekanntmachungen

Aus verwaltungspraktischen Gründen soll Absatz (4) angepasst werden. Bisher regelt dieser, dass sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) in den Tageszeitungen „Freies Wort“ und „Südthüringer Zeitung“ erfolgen, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Die Veröffentlichung großer Bekanntmachungen (z.B. Wahlbekanntmachungen) ist dabei jeweils mit erheblichen Kosten verbunden. Aus diesem Grund soll für sonstige Bekanntmachungen (neben der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen) das Amtsblatt der Stadt Schmalkalden als erstes Veröffentlichungsmedium dienen (Ausnahme: Sitzungen und Beschlüssen des Stadtrates). Darüber hinaus kommt ersatzweise weiterhin die Veröffentlichung in der o.g. Tagespresse (jeweils Ausgabe Schmalkalden) in Betracht – nämlich dann, wenn Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen oder eine fristgerechte Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden nicht möglich ist.

In Absatz (6) wird zusätzlich auf die zusätzliche, jedoch nicht ersetzende Bekanntmachung der in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Gegenstände auf der Internetseite der Stadt Schmalkalden hingewiesen. Diese stellt jedoch keine rechtsverbindliche Bekanntmachung dar und trägt ausschließlich informativen Charakter.

☒ **Anlage:** Entwurf der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden
(Entwurf vom 14.03.2019)

Bürgermeister

Das Dokument wurde maschinell erstellt und digital signiert von:

- ☒ **Amtsleiter**
☐ **Kämmerer**
☐ **Bürgermeister**

Standpunkt der Ausschüsse	am	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Änderung siehe Er- gänzungs- blatt
Haupt- und Finanzausschuss						
Bauwesen, Stadtсанierung u. Umweltschutz						
Kultur, Jugend und Sport						
Soziales						
Wirtschaftsförderung, Tourismus u. Verkehr						

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden

Aufgrund der §§ 19 Absatz (1) und 20 Absatz (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in der Sitzung vom ... die folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden vom 28.11.2018 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Ortsteile wird folgender neuer § 3a Bürgerbegehren, Bürgerentscheid eingefügt:

§ 3a Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Schmalkalden die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt Schmalkalden zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Die Absätze (1) und (2) gelten für Bürgerentscheide in den Ortsteilen der Stadt Schmalkalden entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Stadtrates. In den Ortsteilen der Stadt Schmalkalden hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

2. § 10 Entschädigungen erhält folgende neue Fassung:

§ 10 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO -) in der jeweils geltenden Fassung einen monatlichen Sockelbetrag von 120,- € sowie ein Sitzungsgeld von 24,- € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, oder der Fraktion (höchstens entsprechend der Anzahl der Sitzungen des Stadtrates). Pro Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden.
- (2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 11,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer

beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige **Stadtratsmitglieder**, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 6,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten **entsprechend dem Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG -) in der jeweils geltenden Fassung** gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht **Stadtratsmitglied** sind, gelten die Regelungen der Absätze (1) bis (3) hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten entsprechend. Ortsteilbürgermeister erhalten kein Sitzungsgeld.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 10 Absatz (2) der Bundeswahlordnung (BWO).
- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
 1. der Vorsitzende eines Ausschusses 75,- €
 2. der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion 150,- €
 3. der Vorsitzende des Stadtrates 90,- €

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:

1. der stellvertretende Vorsitzende des Stadtrates 24,- €
 2. der stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses 24,- €
- (7) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten gemäß der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) **in der jeweils geltenden Fassung** die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:
 1. Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles
 - a) Asbach 400,- €
 - b) Grumbach 115,- €
 - c) Mittelschmalkalden 375,- €
 - d) Mittelstille 360,- €
 - e) Möckers 210,- €
 - f) Springstille 300,- €
 - g) Wernshausen 480,- €
 2. ehrenamtlicher Beigeordneter 200,- €.

Im Falle von Satz 1 Nr. 1 lit. f) erhält der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Springstille auf die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit abweichend von § 2 Absatz (1) Satz 2 ThürAufEVO eine Aufwandsentschädigung für den Ortsteilbürgermeister in Höhe von 990,- €.

3. § 11 Öffentliche Bekanntmachungen erhält folgende neue Fassung:

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) **Satzungen der Stadt Schmalkalden werden gemäß der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO -) in der jeweils geltenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden öffentlich bekannt gemacht.** Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

- (2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seines beschließenden Ausschusses erfolgt in den Tageszeitungen „Freies Wort“ (Ausgabe Schmalkalden) und „Südthüringer Zeitung“ (Ausgabe Schmalkalden). Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des jeweiligen Ortsteilrates werden durch Aushang an der Verkündungstafel des Ortsteiles

Asbach	- Büro des Ortsteilbürgermeisters
Grumbach	- Bushaltestelle
Mittelschmalkalden	- Am Schützenhaus
Haindorf	- Kirche
Mittelstille	- gegenüber Büro des Ortsteilbürgermeisters
Breitenbach	- Bushaltestelle
Möckers	- Dorfmitte
Springstille	- Unterdorf (Dorfgemeinschaftshaus)
Wernshausen	- Bahnhofsallee – Parkplatz Einkaufszentrum
Niederschmalkalden	- Ernst-Thälmann-Straße – Alte Schule
Helmers	- Rosatalstraße – ehemaliges Forsthaus.

ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an der Verkündungstafel an diesem Tag vollendet; sie darf erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen (z.B. Wahlbekanntmachungen) gilt Absatz (1) entsprechend, sofern Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmen oder eine fristgerechte Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden nicht möglich ist. In diesem Fall ist auch eine Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Freies Wort“ (Ausgabe Schmalkalden) und „Südthüringer Zeitung“ (Ausgabe Schmalkalden) möglich.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch die Absätze (1), (2) und (4) festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses sowie den in Absatz (2) Satz 2 genannten Verkündungstafeln der Ortsteile. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich in der nach den Absätzen (1), (2) und (4) festgelegten Form nachgeholt.
- (6) Die Veröffentlichung der in den Absätzen (1) bis (4) benannten Gegenstände erfolgt zusätzlich auf den Internetseiten der Stadt Schmalkalden. Sie stellt jedoch keine rechtsverbindliche Bekanntmachung dar und trägt ausschließlich informativen Charakter.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden vom 28.11.2018 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmalkalden, den ...

Stadt Schmalkalden

- Dienstsiegel -

Kaminski
Bürgermeister der
Stadt Schmalkalden

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung:

Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden, Nr. .../2019, am ...

Inkrafttreten: ...